

Es werden nach dem Bedürfnisse Preß-Juris je von 50 Männern für einen gewissen District zusammengesetzt. Die eine Hälfte derselben wird von der Regierung gewählt; die andere Hälfte von allen gebildeten Männern des Wahlbezirks über 25 Jahre alt; mit Ausnahme derer, welche noch zur Zeit bei dieser Angelegenheit eine Stimme zu führen nicht geeignet sind; nämlich des bloßen Handwerkers und Handarbeiters, oder des sogenannten gemeinen Bürgers und Bauers, in sofern selbige nicht als Schriftsteller aufgetreten sind. Stimmberechtigt sind also alle Schriftsteller ohne Unterschied, Alle, welche auf Universitäten und höhern Lehranstalten oder durch höhern Staatsdienst (im administrativen Fache) ihre Bildung erlangt haben, auch Candidaten, Privatgelehrte, Pensionairs, Offiziers und ihnen gleich zu achtende Personen, Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Landschullehrer, welche insgesammt auf eine Wahlliste gebracht werden. Diese Stimmberechtigten wählen aus sich durch Wahlzettel und Stimmenmehrheit 100 Wahlmänner und diese die 25 Geschwornen.

Sollten die mit der Ausführung dieses Vorschlags verbundenen Schwierigkeiten zu erheblich erscheinen, so müßte der Kreis der Abstimmenden auf die sämtlichen Schriftsteller, den gelehrten und höhern Staatsdiener-Stand, die Stadt- und Stadtgerichtsräthe, ingleichen die Stadtverordneten des Wahlbezirks beschränkt werden.

Ein beständiger Präsident wird von der Regierung beigegeben, aber ohne Stimmführung.

Von diesen 50 Geschwornen werden bei jedem der Juri zur Entscheidung anheim zu gebenden Falle ausgeschieden 12 durchs Loos, 12 vom Kläger, 12 vom Beklagten. Die übrigen 14 bilden die Juri. In ihrer öffentlichen Sitzung spricht zuerst der Ankläger, dann der Beklagte, jeder selbst oder durch seinen Anwalt; worauf, wenn die Sache als spruchreif erscheint und nicht etwa weitere Beweismittel aufzunehmen sind, der Präsident den Fall mit voller Unbefangenheit reassumirt und am Schlusse die Geschwornen an ihren Eid: mit pflichtmäßiger Unparteilichkeit nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, erinnert. Jetzt treten diese ab, berathen sich ohne Beiseyn des Präsidenten und geben ihre Stimmen, welche der Älteste unter ihnen sammelt, nach der Formel ab:

Nicht schuldig; oder Schuldig nach §. des Preßgesetzes zur Verbüßung der Strafe von —

Es gehören jedesmal 8 Stimmen gegen 6 zur Verurtheilung, indem Gleichheit der Stimmen Lossprechung bewirkt. Bei der Rückkehr in die Audienzstube erfolgt die Verkündigung der verurtheilenden oder lossprechenden Sentenz.